

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 4. —

Inhalt: Verordnung, betreffend Anlagen zur Herstellung von Cement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren, S. 23. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach, S. 24. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 24.

(Nr. 10254.) Verordnung, betreffend Anlagen zur Herstellung von Cement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren. Vom 14. Januar 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund des §. 109 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, was folgt:

Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in den einem Landkreis angehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand), beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1036) in das Verzeichniß der genehmigungspflichtigen Anlagen (§. 16 der Gewerbeordnung) aufgenommenen Anlagen zur Herstellung von Cement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Bresfeld. Fehr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10255.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 28. Januar 1901.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräfllich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Waldgirmes
am 1. März 1901 beginnen soll.

Berlin, den 28. Januar 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. daß am 7. November 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Würriich im Kreise Zell (Mosel) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1901 Nr. 4 S. 21, ausgegeben am 24. Januar 1901;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Dezember 1900, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung zc. an den Kreis Züllichau für die von ihm erbaute Chaussee von Züllichau nach Muschten mit Abzweigung von dieser Chaussee bei Schmarse bis zur Schwiebus-Bräzer Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D., Jahrgang 1901 Nr. 3 S. 16, ausgegeben am 16. Januar 1901;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Dezember 1900, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chauffeegelderhebung u. an den Kreis Schweidnitz für die von ihm erbaute Chaussee von Zobten nach Groß-Wierau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1901 Nr. 3 S. 13, ausgegeben am 19. Januar 1901;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Dezember 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Oberschlesische Dampfstraßenbahngesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Baue und Betrieb einer Kleinbahn von Nauden nach Ratibor in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1901 Nr. 3 S. 13, ausgegeben am 18. Januar 1901;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Dezember 1900, durch welchen die der Brohlthal-Eisenbahngesellschaft in dem Allerhöchsten Erlasse vom 30. Juli 1900 für die Herstellung der ganzen Bahnstrecke von Brohl bis Kempenich gesetzte Frist bis zum 1. Januar 1902 verlängert worden ist, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1901 Nr. 5 S. 29,
ausgegeben am 31. Januar 1901,
der Königl. Regierung zu Köln, Jahrgang 1901 Nr. 5 S. 41,
ausgegeben am 30. Januar 1901.

3. der ... 1800 ...
...
... 1801 ...

4. der ... 1800 ...
...
... 1801 ...

5. der ... 1800 ...
...
... 1801 ...

6. der ... 1801 ...
...
... 1801 ...

...

...

...

...

...